

Teilzeitformen im Überblick

		Teilzeit nach TzBfG	Brückenteilzeit	Teilzeit während Elternzeit	Pflegezeit	Familienpflegezeit
Einschlägige Norm		§ 8 TzBfG	§ 9 a TzBfG	§ 15 Abs. 5, 6, 7 BEEG	§ 3 PflegeZG¹	§ 2 FPfZG
Dauer	Min.	–	1 Jahr	2 Monate	–	–
	Max.	–	5 Jahre Ausnahme: Festlegung einer längeren Dauer durch TV möglich (§ 9 a Abs. 6)	Dauer der Elternzeit (bis zu 3 Jahre)	6 Monate	24 Monate ²
Reduzierung der Arbeitszeit	Vollständige Freistellung	(-)	(-)	(+) ³	(+)	(-)
	Mindeststundenzahl	(-)	(-)	(+) Min. 15/max. 30 Wochenstunden im Monatsdurchschnitt	(-)	(+) Min. 15 Wochenstunden im Jahresdurchschnitt
Persönliche Voraussetzungen auf Seiten des Arbeitnehmers (AN)		Betriebszugehörigkeit von mind. 6 Monaten	Betriebszugehörigkeit von mind. 6 Monaten	Grds.: jeder Mitarbeiter mit Kind, wenn dieses im Haushalt betreut wird (bis zur Vollendung des 8. Lebensjahres d. Kindes) Ausnahme: Betriebszugehörigkeit von mind. 6 Monaten (§ 15 Abs. 7 Nr. 2 BEEG), sofern keine Einigung zw. AN und AG gem. § 15 Abs. 5 BEEG erzielt wird	Versorgung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (vgl. § 7 Abs. 3 und 4 PflegeZG) in häuslicher Umgebung	Versorgung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen (vgl. § 2 Abs. 3 FPfZG i. V.m. § 7 Abs. 3 und 4 PflegeZG) in häuslicher Umgebung
Unternehmensbezogene Voraussetzungen		Schwellenwert/erforderliche Unternehmensgröße nach Köpfen	Mehr als 15 Arbeitnehmer	Mehr als 45 Arbeitnehmer	— Bei Einigung: kein Schwellenwert — Wenn keine Einigung gem. § 15 Abs. 5 BEEG erzielt wird: mehr als 15 Arbeitnehmer (§ 15 Abs. 7 Nr. 1 BEEG)	Mehr als 15 Beschäftigte
		Berücksichtigung von Personen in Berufsbildung?	(-) § 8 Abs. 7 TzBfG	(-) § 9 a Abs. 7 TzBfG	(-) § 15 Abs. 7 Nr. 1 BEEG	(+) § 7 Abs. 1 Nr. 2 PflegeZG
Antrag des AN	Form	Textform	Textform	Schriftform (unterzeichnetes Original!), § 126 BGB	Schriftform (unterzeichnetes Original!), § 126 BGB	Schriftform (unterzeichnetes Original!), § 126 BGB
	Frist	3 Monate vor Beginn	3 Monate vor Beginn	— 7 Wochen (bei EZ bis zum vollendeten 3. Lebensjahr) — 13 Wochen (bei EZ zw. 3. Geburtstag und vollendetem 8. Lebensjahr) vor Beginn	10 Tage vor Beginn	8 Wochen vor Beginn
Inhalt		— Kalendermäßig bestimmtes oder bestimmbares Datum für den Beginn — Umfang der Verringerung — Gewünschte Verteilung der Arbeitszeit (Soll-Vorschrift) — Befristetes Herabsetzungsverlangen nicht zulässig ► Dann § 9 a TzBfG	— Zeitraum/Dauer der Brückenteilzeit — Kalendermäßig bestimmtes oder bestimmbares Datum für den Beginn — Umfang der Verringerung — Gewünschte Verteilung der Arbeitszeit (Soll-Vorschrift)	— Zeitraum innerhalb von 2 Jahren und — Umfang der verringerten Arbeitszeit — Nach Möglichkeit: gewünschte Verteilung der Arbeitszeit	— Zeitraum und — Umfang der Freistellung — Bei nur teilweiser Freistellung: gewünschte Verteilung der Arbeitszeit — Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Med. Dienstes der Krankenversicherung (kann auch nachgereicht werden)	— Zeitraum und — Umfang der Freistellung — Gewünschte Verteilung der Arbeitszeit — Vorlage einer Bescheinigung der Pflegekasse oder des Med. Dienstes der Krankenversicherung (kann auch nachgereicht werden)

¹ Hier wird nur die Pflegezeit für die Versorgung eines pflegebedürftigen nahen Angehörigen behandelt; Besonderheiten für die Betreuung minderjähriger pflegebedürftiger naher Angehöriger sowie für die Sterbebegleitung (hier insbes. kürzere Maximaldauer) finden sich in § 3 Abs. 5 und Abs. 6 PflegeZG.

² Pflegezeit und Familienpflegezeit dürfen zusammen 24 Monate je pflegebedürftigen nahen Angehörigen nicht überschreiten (§ 4 Abs. 1 PflegeZG bzw. § 2 Abs. 2 FPfZG).

³ Die vollumfängliche Freistellung entspricht der Elternzeit (ohne Antrag auf eine Teilzeittätigkeit).

		Teilzeit nach TzBfG	Brückenteilzeit	Teilzeit während Elternzeit	Pflegezeit	Familienpflegezeit
	Erneute Antragstellung	Frühestens nach Ablauf von 2 Jahren nach Zustimmung oder berechtigter Ablehnung	Frühestens 1 Jahr nach dem Ende der letzten Brückenteilzeit, <u>§ 9a Abs. 5 TzBfG</u>	Mit jedem weiteren Kind möglich	Keine gesetzlichen Vorgaben	Keine gesetzlichen Vorgaben ⁴
Ablehnung des Antrags durch den Arbeitgeber (AG)	Grund	Entgegenstehende betriebliche Gründe (vgl. <u>§ 8 Abs. 4 S. 2 TzBfG</u>)	- Entgegenstehende betriebliche Gründe (vgl. <u>§ 9a Abs. 2 S. 1 i. V. m. § 8 Abs. 4 S. 2 TzBfG</u>) - Bei 46–200 Arbeitnehmern: wenn sich bereits einer pro angefangene 15 Mitarbeiter in Brückenteilzeit befindet (Staffelung vgl. <u>§ 9a Abs. 2 S. 2</u>) - Ende der letzten Brückenteilzeit liegt weniger als 1 Jahr zurück - Während der Dauer der zeitlich begrenzten Verringerung der Arbeitszeit kann keine weitere Verringerung und keine Verlängerung der Arbeitszeit verlangt werden	Die vollständige Freistellung i. R. d. Elternzeit bedarf nicht der Zustimmung des AG⁵ und kann daher vom AG nicht abgelehnt werden! Bei teilweiser Freistellung (d. h. Teilzeit in Elternzeit): entgegenstehende dringende betriebliche Gründe	Die vollständige Freistellung kann der AG nicht ablehnen! Bei teilweiser Freistellung: Grds. hat der AG den Wünschen des AN zu entsprechen, <u>§ 3 Abs. 4 PflegeZG</u>, und mit ihm eine schriftliche Vereinbarung über die Verringerung und die Verteilung der AZ zu treffen Ausnahme: entgegenstehende dringende betriebliche Gründe (vgl. <u>§ 3 Abs. 4 PflegeZG</u>)	Grds. hat der AG den Wünschen des AN zu entsprechen, <u>§ 2a Abs. 2 FPfZG</u>, und mit ihm eine schriftliche Vereinbarung über die Verringerung und die Verteilung der AZ zu treffen Ausnahme: entgegenstehende dringende betriebliche Gründe
	Form und Inhalt	- Schriftform (unterzeichnetes Original!), <u>§ 8 Abs. 5 TzBfG</u> i. V. m. <u>§ 126 BGB</u> - Kein Begründungserfordernis	- Schriftform (unterzeichnetes Original!), <u>§ 9a Abs. 3, 8 Abs. 5 TzBfG</u> i. V. m. <u>§ 126 BGB</u> - Kein Begründungserfordernis	- Schriftform (unterzeichnetes Original!), <u>§ 126 BGB</u> - Mit Begründung - Auch Ablehnung der AN-seitig gewünschten Verteilung erforderlich (!) Ausnahme: Im Anwendungsbereich des <u>§ 15 Abs. 5 BEEG</u> ist Ablehnung ohne Begründung möglich⁶	Keine gesetzlichen Vorgaben	Keine gesetzlichen Vorgaben
	Frist	Spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Arbeitszeitverringerung, <u>§ 8 Abs. 5 S. 1 TzBfG</u>	Spätestens einen Monat vor dem gewünschten Beginn der Arbeitszeitverringerung, <u>§ 9a Abs. 3, 8 Abs. 5 S. 1 TzBfG</u>	4 Wochen (bei EZ bis zum vollendeten 3. Lebensjahr) 8 Wochen (bei EZ zw. 3. Geburtstag und vollendetem 8. Lebensjahr) nach Zugang des Antrags	Keine gesetzlichen Vorgaben	Keine gesetzlichen Vorgaben
(!) RISIKO: Zustimmungsfiktion		(+) - Hinsichtlich Verringerung: <u>§ 8 Abs. 5 S. 2 TzBfG</u> - Hinsichtlich Verteilung: <u>§ 8 Abs. 5 S. 3 TzBfG</u>	(+) - Hinsichtlich Verringerung: <u>§ 9a Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 5 S. 2 TzBfG</u> - Hinsichtlich Verteilung: <u>§ 9a Abs. 3 i. V. m. § 8 Abs. 5 S. 3 TzBfG</u>	(+) - Hinsichtlich Verringerung: <u>§ 15 Abs. 7 S. 5 BEEG</u> - Hinsichtlich Verteilung: <u>§ 15 Abs. 7 S. 6 BEEG</u>	(-)	(-)
Sonderkündigungsschutz		(-)	(-)	(+) <u>§ 18 BEEG</u> Ab Verlangen der Elternzeit (frühestens 8 [bei EZ bis zum vollendeten 3. Lebensjahr] bzw. 14 Wochen [bei EZ zwischen 3. Geburtstag und vollendetem 8. Lebensjahr] vor Beginn der Elternzeit)	(+) <u>§ 5 PflegeZG</u> Ab Ankündigung (frühestens 12 Wochen vorher) bis Ende der Pflegezeit	(+) <u>§ 2 Abs. 3 FPfZG</u> i. V. m. <u>§ 5 PflegeZG</u> Ab Ankündigung (frühestens 12 Wochen vorher) bis Ende der Familienpflegezeit
Finanzielle Arbeitnehmerunterstützung		Keine	Keine	Staatliches Elterngeld, <u>§ 1 ff. BEEG</u>	Staatliches Darlehen, <u>§ 3 Abs. 7 PflegeZG</u> i. V. m. <u>§ 3 ff. FPfZG</u>	Staatliches Darlehen, <u>§ 3 ff. FPfZG</u>

⁴ Eine Verlängerung ist mit Zustimmung des AG bis zur Gesamtdauer von 24 Monaten möglich, § 2a Abs. 3 FPfZG.

⁵ Nomos Kommentar, 5. Auflage 2018, § 15 BEEG Rn. 39.

⁶ Anders als in Abs. 7 ist bei Abs. 5 die Begründung nicht explizit benannt; vgl. hierzu auch ErFK / Gallner, 19. Aufl. 2019, § 15 BEEG Rn. 13; Küttner Personalbuch / Poeche, 25. Aufl. 2018, Elternzeit Rn. 28 ff.